

Merkblatt

für die Ausstellung von Bescheinigungen gem. §§ 82 i und k der Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV) und §§ 7 i, 10 g, 10 f, 11 b, 52 Abs. 21 S. 7 Einkommensteuergesetz (EStG)

Eine Bescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Das Gebäude oder Gebäudeteil ist ein **Baudenkmal** (§ 3 Abs. 2 NDSchG) oder **Teil einer Gruppe baulicher Anlagen** (Ensemble, § 3 Abs. 3 NDSchG) im Sinne des Nds. Denkmalschutzgesetzes.
- Die durchgeführten Maßnahmen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und wurden **in** Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde (Landkreis Gifhorn als untere Denkmalschutzbehörde) durchgeführt. Bei Baudenkmalen, die Teil einer Gruppe baulicher Anlagen sind (§ 3 Abs. 3 NDSchG), müssen die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gesamtanlage erforderlich sein.
- Die Maßnahmen müssen **vor** Ausführung mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt sein. Dies bedeutet in der Regel, **dass eine Baugenehmigung oder eine denkmalrechtliche Genehmigung vorliegen muss**.
Ist eine vorherige Abstimmung unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung **nicht** vor, auch wenn die Denkmaleigenschaft nach Abschluss der Baumaßnahmen noch vorhanden ist. Abweichungen von der erteilten Genehmigung bzw. Änderungen der Baumaßnahmen bedürfen jeweils einer erneuten Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde.

Nicht jede denkmalrechtlich genehmigungsfähige Maßnahme ist automatisch in gleichem Umfang als steuerlich begünstigt anzusehen.

Bei einer Schlussabnahme wird der Landkreis Gifhorn prüfen, ob die Arbeiten entsprechend der erteilten Genehmigung durchgeführt wurden.

Für die Ausstellung der Bescheinigung gem. §§ 82 i und k der Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV) und §§ 7 i, 10 g, 10 f, 11 b, 52 Abs. 21 S. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Antrag nach Formblatt (beim Landkreis Gifhorn erhältlich)
2. Die kompletten Originalrechnungen. Diese sind unter Punkt 5 des Antragsformulars, geordnet nach den einzelnen Gewerken, vollständig aufzulisten. Die Rechnungen müssen mit einem Quittungs- oder Zahlungsvermerk versehen und durchnummeriert sein.
3. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.
4. Fotokopien sämtlicher Bescheide über evt. bewilligte öffentliche Mittel.

Folgende Aufwendungen können im Rahmen der Vergünstigungen der §§ 82 i und k der Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV) und §§ 7 i, 10 g, 10 f, 11 b, 52 Abs. 21 S. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) **regelmäßig nicht berücksichtigt werden** (keine abschließende Aufzählung):

- Kaufpreis für das Baudenkmal und das Grundstück einschließlich der Nebenkosten. (Notargebühren für die Eintragung in das Grundbuch, Vermessungskosten)
- Finanzierungskosten
- Ausbaukosten, die über den üblichen Standard hinausgehen (z. B. Schwimmbecken, Sauna, Alarmanlage, offener Kamin oder Kachelofen etc.), es sei denn, sie gehören zur historischen Ausstattung des Baudenkmals
- Aufwendungen für bewegliche Einrichtungsgegenstände, z.B. Markisen, Ausstellungsvitrinen, Möbel, Regale, Lampen, Spiegel, Teppiche etc.
- Aufwendungen für Außenanlagen wie z. B. Hofbefestigungen, Rasenanlage, Blumen, Sträucher und Bäume
- Kosten für Arbeitsgerät und Werkzeuge
- Kosten für eine Bauwesenversicherung sowie Skonti
- Aufwendungen für die Entkernung eines Baudenkmals - Zerstörung der Denkmalsubstanz- und die neuen Inneneinbauten können regelmäßig nicht bescheinigt werden
- Kosten für Neubauteile, insbesondere Neubauten in einer Gruppe baulicher Anlagen, die gemeinsam unter Denkmalschutz stehen, können steuerlich nicht begünstigt werden.

Es empfiehlt sich, den Umfang der Maßnahmen, für die eine steuerliche Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll, vor Beginn der Baumaßnahmen mit der Bescheinigungsbehörde (Landkreis Gifhorn als untere Denkmalschutzbehörde) abzustimmen.